



ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

NR P-SAC23-II-2022-89

Datum: 05.12.2022

Antragsteller: Schollglas Holding- und Geschäftsführungs GmbH
Schollstraße 4
30890 Barsinghausen

Name der Bauart: Begehbare Verglasung GEWE-safe® step

Bezeichnung und lfd. Nr. der Bauart gemäß MVV TB: Bauart einer begehbaren Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.13 TB:

Ausgabestand MVV TB: Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2021/1, Amtliche Mitteilungen 2022/1 (Ausgabe 04.03.2022)

Auftragsnummer: TUD-2022-abP-B-606

Geltungsdauer: vom: 15.12.2022 bis: 14.12.2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten Text mit Anlagen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Friedrich-Siemens-Laboratoriums.



SAC23 - Anerkannte PÜZ-Stelle nach LBO

1 DOKUMENTENHISTORIE

Revision	Dokumentennummer	Datum	Bemerkung
1	P-SAC23-II-2017-63	15.12.2017	Geltungsbereich: VSG 8/12/12 – Float VSG 8/12/12 – TVG
1	P-SAC23-II-2018-67	17.10.2018	Geltungsbereich: VSG 8/19/19 – Float
1	P-SAC23-II-2022-89	05.12.2022	Neuausstellung des abP P-SAC23-II-2017-63 und Erweiterung/Zusammenfassung mit dem Geltungsbereich des abP P-SAC23-II-2018-67

2 ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- [A1] Prüfbericht Nr. 12873, Technische Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, Prüfstelle SAC 23 vom 15.12.2017,
- [A2] Prüfbericht Nr. 13378, Technische Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, Prüfstelle SAC 23 vom 17.10.2018.

3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC23-II-2022-89 ist eine Neuausstellung des abP Nr. P-SAC23-II-2017-63 vom 15.12.2017 nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zum 14.12.2022. Im Zuge der Neuausstellung des abP wird zusätzlich der Geltungsbereich um die Inhalte des abP Nr. P-SAC23-II-2018-67 vom 17.10.2018 erweitert. Die bisherigen abP Nr. P-SAC23-II-2017-63 und abP Nr. P-SAC23-II-2018-67 werden somit in abP Nr. P-SAC23-II-2022-89 zusammengefasst.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC23-II-2018-67 vom 17.10.2018 gilt mit Wirkung vom 15.12.2022 als zurückgezogen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt "Besondere Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

4 BESONDERE BESTIMMUNGEN

4.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

4.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für planmäßig begehbare Verglasungskonstruktionen „GEWE-safe® step“ der Firma Schollglas Holding- und Geschäftsführungs GmbH mit allseitig linienförmiger Glaslagerung.

4.1.2 Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als begehbare Verglasung nach DIN 18008-5 angewendet werden. Die Tragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung und die Resttragfähigkeit sind experimentell nachgewiesen.

4.2 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUART

4.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

4.2.1.1 Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der in Abschnitt 2 benannten zugehörigen Dokumente entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008, Teile 1, 2 und 5 zu beachten.

4.2.1.2 Glasscheiben

Die Einfachverglasung besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449. Drei Verglasungstypen wurden experimentell nachgewiesen. Für die Polyvinyl-Butyral-Folie ist das Produkt „Trosifol BG R20“ zu verwenden. Andere PVB-Folien sind nur zulässig, wenn diese nachweislich gleichwertige Materialeigenschaften wie „Trosifol BG R20“ aufweisen. Mit Ausnahme der obersten Oberfläche des VSG dürfen die einzelnen Glasscheiben keine die Festigkeit reduzierenden Oberflächenbehandlungen besitzen.

Nachfolgende Verglasungsaufbauten sind zulässig:

VSG 8/12/12 - Float

8 mm	Teilvorgespanntes Glas (TVG)
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Trosifol BG R20
12 mm	Floatglas
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Trosifol BG R20
12 mm	Floatglas

VSG 8/12/12 - TVG

8 mm	Teilvorgespanntes Glas (TVG)
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Trosifol BG R20
12 mm	Teilvorgespanntes Glas (TVG)
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Trosifol BG R20
12 mm	Teilvorgespanntes Glas (TVG)

VSG 8/19/19 - Float

- 8 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)
- 1,52 mm Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Trosifol BG R20
- 19 mm Floatglas
- 1,52 mm Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie), Trosifol BG R20
- 19 mm Floatglas

Die Tragfähigkeit bei stoßartiger Einwirkung und die Resttragfähigkeit sind experimentell nachgewiesen.

Die Glasscheiben dürfen nur bis zu den im Rahmen der Tafeln 1 bis 3 angegebenen maximalen Dimensionen und Verkehrslasten als begehbare Verglasung nach DIN 18008-5 angewendet werden.

Breite	≤ 1300 mm
Länge	≤ 3000 mm
Verkehrslast	≤ 4,0 kN/m ²

Tafel 1 Zulässige Scheibendimensionen und Verkehrslast VSG 8/12/12 – Float

Breite	≤ 2200 mm
Länge	≤ 2200 mm
Verkehrslast	≤ 5,0 kN/m ²

Tafel 2 Zulässige Scheibendimensionen und Verkehrslast VSG 8/12/12 – TVG

Breite	≤ 2000 mm
Länge	≤ 2000 mm
Verkehrslast	≤ 5,0 kN/m ²

Tafel 3 Zulässige Scheibendimensionen und Verkehrslast VSG 8/19/19 – Float

Für Verglasungen, die von der Rechteckform abweichen, gelten die Maße des umschließenden Rechtecks.

Abweichend von Tabelle 1 bis 3 dürfen größere Scheiben verwendet werden, wenn diese durch kontinuierliche linienförmige Zwischenstützung so unterteilt werden, dass die für den jeweiligen Glasaufbau geltenden Abmessungsgrenzen von jedem Feld eingehalten werden.

Für den Glasaufbau 8/12/12 – Float darf für die statisch tragenden Glasscheiben an Stelle von 12 mm Floatglas auch 12 mm TVG verwendet werden.

Für den Glasaufbau 8/19/19 – Float darf für die oberste Glasschicht an Stelle von 8 mm ESG auch 8 mm TVG verwendet werden.

4.2.2 Glashaltekonstruktion

Die begehbare Verglasung ist umlaufend linienförmig auf einer tragenden Unterkonstruktion aufgelegt. Der Glaseinstand beträgt planmäßig 30 mm. Die Auflagerzwischenlagen müssen aus Elastomeren (z.B. Silikon, EPDM) bestehen. Sie müssen dauerelastisch sein und eine Härte von 60 bis 80 Shore A aufweisen. Die Auflagerzwischenlagen müssen zwischen 5 mm und 10 mm dick sein. Die Verglasung ist in der Unterkonstruktion entsprechend den Angaben der in Abschnitt 2 benannten zugehörigen Dokumente, zu verklotzen.

Die Ausführung der Glashaltekonstruktion, die Lagerung der Verglasung und die Befestigung der Glashaltekonstruktion müssen den entsprechenden Angaben der in Abschnitt 2 benannten zugehörigen Dokumente entsprechen.

4.2.3 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen der Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit nach DIN 18008-5, Anhang A. Die experimentellen Nachweise der Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und der Nachweis der Resttragfähigkeit sind erbracht.

4.2.4 Bemessung

Die Nachweise der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen (GZT und GZG) sind nach DIN 18008-5, Abschnitt 6 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen.

4.2.5 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen, dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der in Abschnitt 2 benannten zugehörigen Dokumente entsprechen.

4.2.6 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart der begehbaren Verglasung muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Ausgangsprodukte verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

4.3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf einer Bestätigung der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, gemäß § 16a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO). Die Bestätigung der Übereinstimmung muss durch Erklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Bestätigung der Übereinstimmung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage 1 beigelegt.

5 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022, in Verbindung mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2021/1, Amtliche Mitteilungen 2022/1 (Ausgabe 04.03.2022) erteilt.

Nach § 19 Abs. 2 und § 21 der Niedersächsischen Bauordnung beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

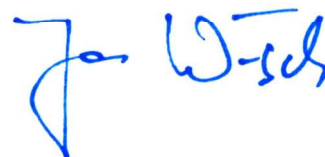
6 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, D-01062 Dresden einzulegen.

Dresden, 05.12.2022



Dr.-Ing. Jan Ebert
Prüfstellenleiter



Dr.-Ing. Jan Wünsch
Stellvertretender Prüfstellenleiter

Anlage 1: Muster für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Hersteller:

Name des Bauprodukts Begehbare Verglasung GEWE-safe® step

/ der Bauart

Anwendung: Bauart einer begehbaren Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.13
Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2021/1, Amtliche Mitteilungen 2022/1 (Ausgabe 04.03.2022)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC23-II-2022-89 der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium vom 05.12.2022 hergestellt und eingebaut wurde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.